

Aufgaben der ehrenamtlichen Baumschutzbeauftragten in der Gemeinde Hoppegarten

Überarbeitung am 18.04.2011

1. Auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Gemeinde beraten und unterstützen Baumschutzbeauftragte die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Verpflichtungen zum Schutz des Baumbestandes in allen Ortsteilen.
Diese Aufgabenbeschreibung ist den Baumschutzbeauftragten sofort nach ihrer Einsetzung durch die GV als wichtigstes Arbeitsinstrument zu übergeben und zu erläutern.
2. Die Verwaltung informiert die Baumschutzbeauftragten über eingegangene Fällanträge.
3. Das Betreten von privaten und kommunalen Grundstücken ist den Baumschutzbeauftragten nur mit Genehmigung der Grundstückseigentümer gestattet. Notwendige Grundstücksbesichtigungen werden den betroffenen Eigentümern durch die Verwaltung schriftlich angekündigt bzw. Termine werden vereinbart.
4. Die Beurteilung der Baumschutzbeauftragten ist von der Gemeindeverwaltung bei der Entscheidungsfindung im Genehmigungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Baumschutzbeauftragten besitzen keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Bürgern; diese bleiben der Gemeindeverwaltung als dem Verantwortungsträger bei der Durchsetzung der Baumschutzsatzung vorbehalten. Die Beauftragten erfüllen ihre beratende Funktion im Ehrenamt und stellen damit ein Bindeglied zwischen Verwaltung und Bürgerschaft dar. In sachlicher Form führen Sie Gespräche mit den Antragstellern und berücksichtigen dabei sowohl die Interessen der Grundstücksbesitzer und Bauherren wie auch die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes, die für unseren Ort von besonderer Bedeutung sind.
6. Über die konkreten Einzelfälle, die sie zu bearbeiten haben, hinausgehend, betrachten die Baumschutzbeauftragten den Baumbestand und seine Weiterentwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Sie setzen die Gemeindeverwaltung über die von ihnen erkannten Probleme oder unrechtmäßigen Handlungen (Baumfrevel) unverzüglich in Kenntnis.